

Amtliche Bekanntmachung am 31.10.2024

Gemeinde Baidt, Landkreis Ravensburg

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Baidt

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden- Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baidt in seiner **Sitzung 22.10.2024** die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 01.02.2007, zuletzt geändert am 01.03.2024, beschlossen.

§ 42 wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser:

ab dem 01.01.2025	2,38 €
ab dem 01.01.2027	2,99 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche:

ab dem 01.01.2025	0,57 €
ab dem 01.01.2027	0,66 €

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser:

ab dem 01.01.2025	2,38 €
ab dem 01.01.2027	2,99 €

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen

ab dem 01.01.2025	2,38 €
ab dem 01.01.2027	2,99 €

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:

ab dem 01.01.2025	2,38 €
ab dem 01.01.2027	2,99 €

c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist:

ab dem 01.01.2025	2,38 €
ab dem 01.01.2027	2,99 €

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

**§ 42 a wird wie folgt geändert:
§ 42a Zählergebühr**

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 2,40 €/ Monat.

Teil VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51 Inkrafttreten

(2) Die Satzung tritt zum **01.01.2025** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baindt, den 22.10.2024

Simone Rürup, Bürgermeisterin